

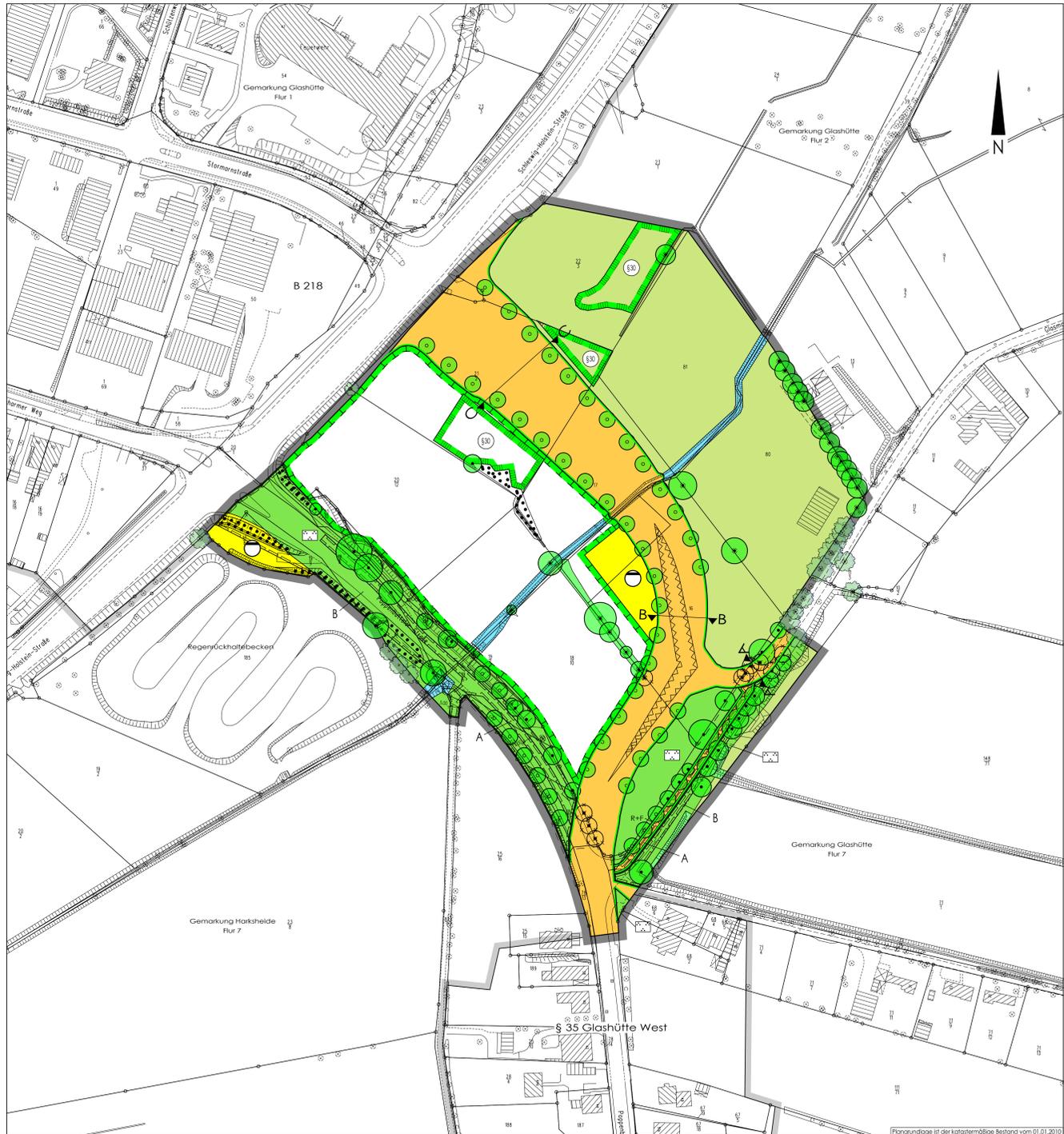
# Satzung der Stadt Norderstedt über den Bebauungsplan Nr. 277 Norderstedt "Verlängerung der Poppenbütteler Straße nach Norden bis zum Knoten Schleswig-Holstein-Straße / Stormarnstraße"

Gebiet: westl. Begrenzung: Schleswig-Holstein-Straße, östl. Begrenzung: Glasmoorstraße, südl. Begrenzung: Poppenbütteler Straße, nördl. Begrenzung: ca. 240 m nördl. der Poppenbütteler Straße  
Straße, nördl. Begrenzung: ca. 240 m nördl. der Poppenbütteler Straße

Es gilt die Baunutzungsverordnung von 1990

## Teil A - Planzeichnung -

M 1:1000



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom 05.04.2011 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 277 Norderstedt "Verlängerung der Poppenbütteler Straße nach Norden bis zum Knoten Schleswig-Holstein-Straße / Stormarnstraße" für das Gebiet: westl. Begrenzung: Schleswig-Holstein-Straße, östl. Begrenzung: Glasmoorstraße, südl. Begrenzung: Poppenbütteler Straße, nördl. Begrenzung: ca. 240 m nördl. der Poppenbütteler Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

### Zeichenerklärung

Pflanzzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
---------------	-------------	-----------------

- Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts)**
  - Verkehrsflächen**
    - Straßenverkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
    - Rad- und Fußweg § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
    - Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
  - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**
    - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
    - Abwasser § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
  - Grünflächen**
    - Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
    - Parkanlage § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
  - Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
    - Wasserflächen § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
  - Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
    - Flächen für die Landwirtschaft § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB
  - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
    - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20
    - Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
    - Erhaltung von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
    - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
    - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts § 9 Abs. 6 BauGB
    - Biotope nach § 30 BNatSchG § 9 Abs. 6 BauGB
  - Sonstige Pflanzzeichen**
    - A = Mit Fahrrichtungen zu befallende Flächen zu Gunsten der Stadt Norderstedt und Anlieger, B = Mit Leitungsnetzen zu befallende Flächen zu Gunsten der Stadt Norderstedt, Stadtwerke Norderstedt und Versorgungsträger, treffe Darstellung § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
    - Sichtdreieck, von baulichen Anlagen behaltende Fläche § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB
- nachrichtliche Übernahme**
  - Fläche zur Erhaltung von Knicks nach § 21 Abs. 1 LNatSchG
  - Erhaltenswerter Außenbereich oberhalb des Geltungsbereichs Bebauungsplans
- Darstellung ohne Normcharakter**
  - Vorhandene Flurstücksgrenzen
  - Flurstücksbezeichnung
  - Rurgrenze
  - Vorhandene bauliche Anlagen
  - Standort Baum
  - Fortfallende Bäume
  - Akaden und Durchgänge
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs eines organisierten Bebauungsplans

## Teil B - Text -

### 1. Pflanzbindung und Pflanzflächen

- Für zu erhaltende Knicks sind bei Abgang Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten so durchzuführen, dass der Charakter und Aufbau eines Knicks erhalten bleiben. Vorhandene Lücken der zu erhaltenden Knicks sind durch heimische, knicktypische Arten zu schließen. (siehe Planliste) (§ 9 (1) 25 a BauGB)
- Für die zu erhaltende Eichen-Allee sind Nachpflanzungen und bei Abgang Ersatzpflanzungen so durchzuführen, dass der Charakter und Aufbau der Allee gestärkt werden. (§ 9 (1) 25 b BauGB)
- Im Kronenbereich - einschließlich eines 1,50 m breiten Schutzstreifens - der mit Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume und Sträucher sind Abtragungen, Geländeaufhöhungen und Versiegelungen unzulässig. (§ 9 (1) 25 a BauGB)
- Für die mit Anpflanzungs- oder Erhaltungspflicht festgesetzten Gehölze sind bei Abgang gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen. (siehe Planliste) (§ 9 (1) 25 a BauGB)
- Für festgesetzte Anpflanzungen sind standortgerechte mittel- bis großkronige Laubbäume zu verwenden. Für die Standorte können ausnahmsweise Verschiebungen um bis zu 5 m vorgenommen werden. Die festgesetzte Anzahl von Bäumen ist einzuhalten. (siehe Planliste) (§ 9 (1) 25 a BauGB)
- Die öffentlichen Grünflächen sind hinsichtlich der zu entsiegelnden Flächen) naturnah als arten- und trockenheitsverträglich anzulegen und zu entwickeln. (§ 9 (1) 15 BauGB)

### 2. Schutzmaßnahmen für Boden und Wasserhaushalt

- Der Wirkungsweg für die Leichtmetallabgabe ist im wasser- und luftschädlichen Aufbau heranzutreten und als Schuttmassenausführung. (§ 9 (1) 20 BauGB)
- Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen auf mind. 0,5 m Tiefe wiederherzustellen. (§ 9 (1) 20 BauGB)
- Unbelastetes Oberflächenwasser (Regenwasser) der unabhängig von den Verkehrsflächen geführten öffentlichen Kanäle und Fußwege ist seitlich in die Grünfläche zu versickern.
- Im Pflanzgebiet dürfen keine grundwassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Baumaterialien verwendet werden. (§ 9 (1) 20 BauGB)
- Das Oberflächenwasser von den öffentlichen Straßenverkehrsflächen ist in das öffentliche Regenial zu entsorgen. (§ 9 (1) 16 LVm, Nr. 20 BauGB)

### 3. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Der Dachstuhl für die Tarpenbek-Quereinheit ist ausreichend dimensioniert und kleinflächig mit hochwasserfesten Bauteilen aus Holz zu gestalten. (§ 9 (1) 20 BauGB)
- Die Tarpenbek-Ort ist in Teilbereichen entsprechend der Planzeichnung freizulegen, zu entzünden und naturnah zu gestalten. (§ 9 (1) 20 BauGB)
- Entlang der Tarpenbek-Ort sind beidseitig jeweils 10 m breite Streifen auszuweisen, von jeglicher Nutzung frei zu halten und als Gewässeranstreihen mit typischer Ufervegetation zu entwickeln und abschnittsweise durch ulfährliche Baum- und Strauchpflanzungen zu gliedern. (siehe Planliste) (§ 9 (1) 20 BauGB)
- Die Maßnahmenfläche ist als ein- bis zweifelhöckerige Wiese zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. (§ 9 (1) 20 BauGB)
- Den Eingriffen des § 8-Platz Nr. 277 werden die Ausgleichsfläche A (1,8 ha) einschließlich der Regenwasserentwässerung (13 l/s), die zu entsiegelnden Verkehrsflächen (rund 3,366 qm) und die Baumreihe entlang der Poppenbütteler Straße neu (38 St) zugeordnet. Das Ausgleichsgebiet einschließlich des Knickstreifens wird planmäßig auf einer 0,73 ha großen Fläche des städtischen Ökobilie 45 „Hörnwaldter Moor“ zugeordnet. (Teilfläche der Flurstücke 44/1 und 49/2 der Flur 1, Gemarkung Sülfeld). (§ 9 (1) 20 BauGB)

### Hinweise

- Zu diesem Bebauungsplan gehört eine textliche Begründung.
- Die Schutzvorschriften der DIN 18920 sind zu beachten und einzuhalten.
- Das Pflanzgebiet liegt innerhalb der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Norderstedt. Die Vorschriften der Verordnung sind einzuhalten.

### Verfahrensvermerke

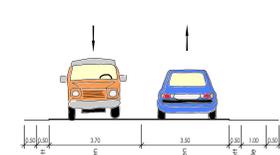
- Aufgrund des Auftragsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr vom 06.11.2009:
  - Die öffentliche Bekanntmachung des Auftragsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Norderstedter Zeitung" am 08.01.2009 erfolgt.
  - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 12.02.2009 und vom 13.02.2009 bis 13.03.2009 durchgeführt.
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 LVm, § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 28.01.2009 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.07.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
  - Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat am 01.07.2010 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
  - Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.08.2010 bis 23.09.2010 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
  - Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 04.08.2010 in der "Norderstedter Zeitung" öffentlich bekannt gemacht.
  - Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 05.04.2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
  - Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 05.04.2011 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Der katastermäßige Bestand am 19.09.2011 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
  - Bad Segeberg, den 06.10.2011 Katasteramt gez. Unterschrift DS
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgeführt und ist bekannt zu machen.
  - Norderstedt, den 06.07.2011 Stadt Norderstedt in Vertretung gez. Boose DS Erster Stadtrat
- Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 03.08.2011 in der "Norderstedter Zeitung" öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 04.08.2011 in Kraft getreten.
  - Norderstedt, den 30.08.2011 Stadt Norderstedt gez. Grote DS Gole Oberbürgermeister

### Straßenquerschnitte

Darstellung ohne Normcharakter

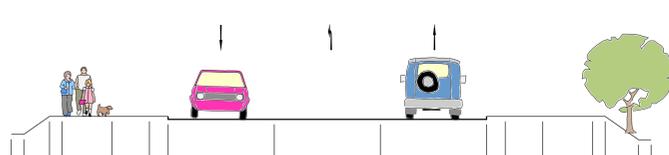
A - A

Anschluss Glasmoorstraße



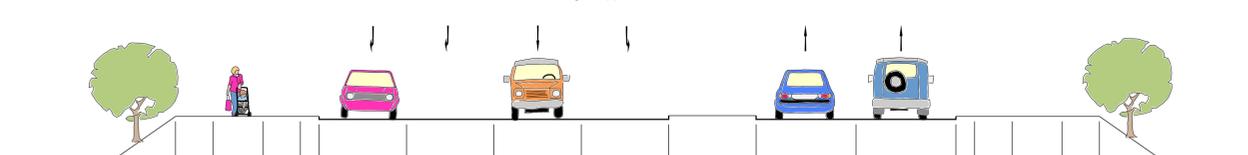
B - B

Verlegte Poppenbütteler Straße

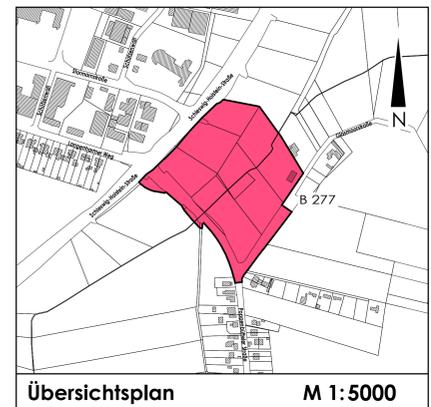


C - C

Verlegte Poppenbütteler Straße



M 1:100



Übersichtsplan

M 1:5000

Stadt Norderstedt		Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr	
Fachbereich 601		Planung Stadtplanung	
Team 6013		Name	Datum
Satzung der Stadt Norderstedt über den Bebauungsplan Nr. 277 Norderstedt		Bearbeitet v. Gruchalla	01.03.2010
"Verlängerung der Poppenbütteler Straße nach Norden bis zum Knoten Schleswig-Holstein-Straße / Stormarnstraße"		Ergänzt Mülbauer	05.05.2010
Gebiet: westl. Begrenzung: Schleswig-Holstein-Straße, östl. Begrenzung: Glasmoorstraße, südl. Begrenzung: Poppenbütteler Straße, nördl. Begrenzung: ca. 240 m nördl. der Poppenbütteler Straße		Gebändert Mülbauer	01.06.2010
Maßstab: 1:1000		Gebändert Mülbauer	15.06.2010
		Gebändert Norderstedt, den 17.01.2011	